

I. Satzungsteil „Richtlinien für Evaluierung und Qualitätssicherung an der TU Wien“, MBl. 138-2006

[Satzungsteil](#) „Richtlinien für Evaluierung und Qualitätssicherung an der TU Wien“, beschlossen durch den Senat am 26. Juni 2006. Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 15/2006 (lfd. Nr. 138)

SATZUNGSTEIL

Richtlinien für

Evaluierung und Qualitätssicherung an der TU Wien

Präambel

Die TU Wien veranlasst zwecks Steigerung und Sicherung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung regelmäßige Evaluierungen ihrer Organe und Organisationseinheiten gemäß den folgenden Richtlinien. Es wird Wert auf eine geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Durchführung aller Evaluierungen an der TU Wien gelegt.

Evaluierungsmaßnahmen werden mit entsprechend definierten Zielen in jenen Bereichen durchgeführt, in denen eine Überprüfung der Leistungen der TU Wien (auch entsprechend den Vereinbarungen mit dem Ministerium) erforderlich ist. Die Evaluierung hat jedenfalls für die Forschung, Lehre und Verwaltung der Organisationseinheiten sowie für die dafür zu erhebenden Leistungen der diesen zugeordneten Personen gemäß den nachfolgenden Punkten 1. bis 5. zu erfolgen.

Die Maßnahmen der personenbezogenen Evaluierung selbst sind nicht Gegenstand dieses Satzungsteiles, sondern Gegenstand einer mit dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der TU Wien abzuschließenden Betriebsvereinbarung; die in dieser Betriebsvereinbarung beschriebenen Abläufe sind sinngemäß auch auf das dem Amt der Universität unterstehende Personal der TU Wien anzuwenden.

Evaluierungsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass

- sie motivierend im Hinblick auf die Sicherung und Steigerung der Qualität der Leistungen der TU Wien sind,
- der Schaffung einer Basis zur Darstellung der Stärken und Schwächen dienen und
- die zuvor definierten Mechanismen der Beurteilung klar nachvollziehbar sind.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der erforderliche Verwaltungsaufwand gering gehalten wird. Das Rektorat legt die Ziele und die Methodik für die in diesem Satzungsteil beschriebenen Evaluierungsmaßnahmen fest und trifft Vorsorge für die stetige Weiterentwicklung der Evaluierung und Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Verwaltung. Ein Erlass des Rektorats zu Evaluierungen ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen. Das Rektorat entscheidet über Art und

Umfang der Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse, wobei auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen Bedacht genommen wird. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten bzw. die zu evaluierenden Personen unterstützen die Maßnahmen, die zur Evaluierung der Organisationseinheiten bzw. der betroffenen Personen erforderlich sind. Die Mitglieder des Senats haben, soweit keine personenbezogenen Daten betroffen sind, das Recht, in die in diesem Satzungsteil angeführten Schriftstücke Einsicht zu nehmen.

Evaluierung von Forschung, Lehre und Verwaltung

1. Die Erfassung der Daten der Forschungsleistungen der Organisationseinheiten, die mit Forschungsaufgaben betraut sind, erfolgt in der Regel kontinuierlich auf Veranlassung der Vizerektorin/ des Vizerektors für Forschung in einem jährlich zu erstellenden Bericht der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten. Die Evaluierung der Leistungen erfolgt in Abständen von drei bis fünf Jahren entsprechend den am Beginn dieser Perioden festgelegten Zielen und Auswertungsverfahren. Die dazu erforderlichen Daten werden weitgehend automatisationsunterstützt erhoben, entsprechend den definierten Auswertungsverfahren auf der Ebene der Organisationseinheiten zusammengefasst und auf abgeleitete, definierte Leistungsindikatoren hin ausgewertet. Die Bewertung stützt sich, entsprechend den vorher definierten Zielen, auf Leistungsdaten insbesondere wissenschaftliche Publikationen (einschließlich Architekten-Ausstellungen und – Wettbewerbe), Forschungsberichte, Patente, Präsentationen bei und substantielle Mitwirkung in der Organisation fach einschlägigen Tagungen und Mitarbeit in fachspezifischen Gremien und Organisationen, Dissertationen, Habilitationen, wissenschaftliche Auszeichnungen, Zweit- und Drittmittel-Einwerbung und –Einsatz in der Forschung, internationale Forschungsaktivitäten und Wirtschaftskooperationen, die von Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals der Organisationseinheit erbracht werden.

2. Die Evaluierung der Lehrleistungen der Organisationseinheiten, die mit Lehraufgaben betraut sind, erfolgt auf Veranlassung der Vizerektorin/ des Vizerektors für Lehre unter Mitwirkung der fach einschlägigen bzw. studienrichtungsspezifischen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden (vorzugsweise aus der jeweiligen Studienrichtung); die Ergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten.

3. Die Evaluierung der Studien (Studienpläne und Verlauf der Studien) erfolgt durch jährliche Erhebung und Bewertung der Daten von Studierenden (insbesondere von Studienanfängerinnen und Studienanfängern) sowie von Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Studienrichtungen. Die Daten beziehen sich auf die Anzahl der Personen, Studiendauer, Geschlecht, In-/Ausländerinnen bzw. In-/Ausländer und Studierendenmobilität sowie sonstige für Evaluierungszwecke oder für Zwecke des Qualitätsmanagements relevante Daten, wie beispielsweise die Anzahl der Bakkalaureats-, Magister- und Diplomarbeiten. Die Vizerektorin/ Der Vizerektor für Lehre kann zusätzlich auch andere Maßnahmen für die Evaluierung von Studienplänen sowie für Zwecke des Qualitätsmanagements der Lehre veranlassen wie beispielsweise Befragungen der davon Betroffenen. Bei der Evaluierung von Studienplänen sind die jeweils zuständigen Studienkommissionen mit einzubeziehen.

4. Die Evaluierung der Verwaltung als Dienstleistungseinrichtungen der Organisationseinheiten wird auf Veranlassung der Vizerektorin/ des Vizerektors für Finanzen und Administration durch die Organisationseinheiten durchgeführt. Ziel der Evaluierung ist eine möglichst effiziente Durchführung der Verwaltungsaufgaben. Bei der Durchführung der Evaluierung sind auch betroffene andere Organisationseinheiten sowie, wenn Interessen der

Studierenden betroffen sind, auch die Interessensvertretung der Studierenden miteinzubeziehen.

5. Für externe Evaluierungen gem. §14(5) UG 2002, Benchmarking und andere übergeordnete Qualitätssicherungsmaßnahmen, die das Leistungsspektrum (Forschung, Lehre, Verwaltung) der TU Wien oder jenes einzelner Teilbereiche der TU Wien betreffen, sind im Anlassfall spezielle Vorgehensweisen vom Rektorat festzulegen. Bei überregionalen Evaluierungen sind von den Rektoraten der beteiligten Universitäten solche Vorgangsweisen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu erlassen. Bei Maßnahmen, die aus solchen Evaluierungen resultieren und die Auswirkungen auf das Personal der TU Wien haben, ist der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der TU Wien mit einzubeziehen.

Der Vorsitzende des Senats: Dr. F. Z e h e t n e r

zuletzt geändert am 9.5.2017 (HT)